

Bedingungen für die Übernahme von Anwaltshonoraren

1. MODALITÄTEN

Die Übernahme von Anwaltshonoraren durch die ALEBA erfolgt immer nur in Ausnahmefällen und aus Kulanz. Die Kostenübernahme kann abgelehnt werden, um die wirtschaftliche Integrität oder Unabhängigkeit der ALEBA zu wahren. Sie kann auch eingeschränkt werden, um einer größeren Anzahl von Personen einen qualitativ hochwertigen Dienst anbieten zu können. Sie wird nur gewährt, wenn und soweit das betreute Mitglied im Vergleich zu seiner ursprünglichen Situation einen echten und messbaren Nutzen daraus zieht.

Es ist jedoch zu beachten, dass jede Kostenübernahme der vorherigen Zustimmung des Exekutivausschusses der ALEBA bedarf. Sobald die Kostenübernahme bewilligt wurde, verpflichtet sich das Mitglied, mindestens zwei Jahre nach Beendigung des Rechtsstreits Mitglied zu bleiben.

Jedes neue ALEBA-Mitglied (weniger als 12 Monate tatsächliche Mitgliedschaft), für das der Rechtsstreit vor Gericht gebracht werden müsste, muss eine Karenz in Höhe von 820 EUR zzgl. MwSt. an die ALEBA zahlen, wenn die Kostenübernahme für einen von der ALEBA ausgewählten Rechtsanwalt gewährt wird. Die Karenzzeit wird bei der Berechnung der tatsächlichen 12 Monate nicht berücksichtigt und bleibt unter den oben genannten Bedingungen geschuldet.

Für alle ALEBA-Mitglieder gilt, dass im Falle der Übernahme der Kosten durch einen Rechtsanwalt und falls zutreffend, eine dreiseitige Vereinbarung über ein Erfolgshonorar zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mitglied unter der Verwaltung der ALEBA unterzeichnet wird.

Zu beachten ist, dass die Kostenübernahme durch einen Anwalt nach Wahl der ALEBA Folgendes umfasst:

- Die Aufnahme des Mitglieds und die rechtliche Analyse seiner Situation,
- Die rechtliche Beratung darüber, was zu tun ist,
- Ein Verfahren als Beklagter oder Kläger gemäß Artikel 3 dieser Vereinbarung und der dreiseitigen Vereinbarung über die Kostenübernahme.

Im Falle einer Kostenübernahme dürfen die Beträge nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Den Anwalt zu bezahlen, um für das Mitglied einen finanziellen Vorteil zu erzielen, der über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgeht, so dass die ALEBA Anwälte mit hoher Kompetenz beauftragen kann,
- Die Vorschüsse an die beauftragte Anwaltskanzlei an die ALEBA zurückzahlen,
- Der ALEBA zu gestatten, einen Fonds zu bilden, der zur Führung von Kämpfen oder zur Durchführung von Maßnahmen im Interesse der Mitglieder im Allgemeinen oder eines Mitglieds im Besonderen verwendet werden kann, wenn sie dies als im Interesse ihrer Mitglieder erachtet.

Die ALEBA ist nicht verpflichtet, die Anwaltshonorare ihrer Mitglieder zu bezahlen, da dies im Ermessen ihrer Rechtsabteilung liegt und der Zustimmung des Exekutivausschusses oder der zuständigen Vertreter der ALEBA-Rechtsabteilung bedarf.

2. VERFAHREN

Der Antrag auf Kostenübernahme muss vom Mitglied über den Rechtsanwalt, die Rechtsabteilung, ein Mitglied des Koordinationsteams oder jede andere Person, die mit seinem Fall befasst ist, eingereicht werden, die den Antrag an den Rechtsanwalt weiterleitet. Der Rechtsanwalt legt der ALEBA die Gründe für die Notwendigkeit einer Kostenübernahme durch die ALEBA vor, die vom Exekutivausschuss der ALEBA oder ihrem Vertreter für jede Instanz bestätigt werden muss oder nicht (wenn das Mitglied beispielsweise nach einer ersten Instanz Berufung einlegen möchte, muss es einen neuen Antrag auf Kostenübernahme bei der ALEBA stellen).

Der ALEBA-Exekutivausschuss wählt den Anwalt aus, der die Interessen des Mitglieds vertritt. Die ALEBA zahlt grundsätzlich die Gebühren, die der Anwalt in dem Verfahren, für das der Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde, in Rechnung gestellt hat.

Falls das Mitglied Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch eine Rechtsschutzversicherung hat, muss das Mitglied diese Versicherung vorher beantragen und hat nur subsidiär Anspruch auf die Kostenübernahme durch die ALEBA.

Die ALEBA verpflichtet sich, das feste Honorar des Anwalts zu übernehmen, wenn der Exekutivausschuss zustimmt. Das Mitglied wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Erfolgshonorar vom Anwalt im Falle eines positiven Ergebnisses des Rechtsstreits (Urteil, Vergleich, ...) gefordert werden kann. In diesem Fall muss auf Antrag der ALEBA und dem Anwalt vorab eine dreiseitige Vereinbarung über ein Erfolgshonorar unterzeichnet werden.

Darüber hinaus darf das Mitglied im Falle einer Kostenübernahme durch die ALEBA von dem von der ALEBA gewählten Rechtsanwalt keine Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art verlangt werden, es sei denn, es wird ein entsprechender Beleg und Zahlungsnachweis vorgelegt, kann der Anwalt vom Mitglied die Kosten verlangen, die durch die verschiedenen Verfahren entstehen, insbesondere Gerichtsvollzieherkosten, Zeugengebühren und Sachverständigenkosten, die vom Anwalt vorgestreckt werden, mit Ausnahme von Übersetzungskosten, die vom Mitglied vorgestreckt werden und vollständig vom Mitglied zu tragen sind.

3. UMFANG

Die Kostenübernahme durch die ALEBA umfasst alle juristischen Beratungs- und Prozessleistungen, hauptsächlich im Arbeitsrecht und im Sozialversicherungsrecht, die direkt oder indirekt mit dem Arbeitsvertrag des Mitglieds in Verbindung stehen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Rechtsberatung,
- Notwendige und nützliche Verfahren, die vom Mitglied eingeleitet werden müssen,
- Verfahren, die notwendig und nützlich sind, um ein gegen das Mitglied eingeleitetes Verfahren anzufechten.

Dazu gehören insbesondere Gerichtsverfahren vor allen Gerichten des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere, aber nicht ausschließlich: in einstweiligen Verfügungen, Arbeitsgericht, Berufungsgericht, Kassationsgericht, Lenkungsausschuss, Schiedsrat, Oberster Rat.

Ausgenommen sind jedoch Verfahren vor europäischen oder internationalen Gerichten, die eine besondere, ausdrückliche und vorherige schriftliche Zustimmung der ALEBA erfordern.

Die ALEBA übernimmt nicht die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken, die für die Untersuchung des Falles erforderlich sind. Ebenso wenig übernimmt die ALEBA etwaige Kosten für Gerichtsvollzieher, insbesondere im Falle einer Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher. Die oben genannten Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mitglieds.

4. KONDITIONEN

Bei der Beantragung der Kostenübernahme und während der gesamten Dauer der Kostenübernahme verpflichtet sich das Mitglied, alle nützlichen oder notwendigen Informationen und Dokumente, die von der ALEBA und der Anwaltskanzlei zur ordnungsgemäßen Ausführung ihres Mandats angefordert werden können, mit Sorgfalt zur Verfügung zu stellen.

Die Relevanz der angeforderten Informationen und Dokumente liegt im alleinigen Ermessen der Anwaltskanzlei. Wenn das Mitglied die Informationen und Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt, wird die Kostenübernahme widerrufen und das Mitglied kann für die von der ALEBA im Zusammenhang mit der Kostenübernahme gezahlten Gebühren, einschließlich der Kosten für die anfängliche Kostenübernahmeprüfung, in Anspruch genommen werden.

Sobald der Fall an den Anwalt weitergeleitet wurde, ist die ALEBA von dem Fall entbunden und haftet nicht für den Ablauf einer Verfahrensfrist, die nach der Weiterleitung des Falls abläuft, oder für andere Schäden, die dem Mitglied im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Falls entstehen.

Die ALEBA wird sich nicht an den strategischen Entscheidungen zur Interessenvertretung des Mitglieds beteiligen, sobald das Mandat an einen Anwalt vergeben wurde. Aus diesem Grund kann die ALEBA nicht für strategische Entscheidungen, die zwischen dem Anwalt und dem Mitglied getroffen werden, verantwortlich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die ALEBA nur als Drittzahler im Rahmen der Bedingungen der Kostenübernahme auftritt, wie sie in diesem Dokument oder in jedem anderen Dokument, das zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Kostenübernahme oder später unterzeichnet wurde, sowie in jeder Ad-hoc-Entscheidung, die der Exekutivausschuss im Hinblick auf jeden Fall treffen kann, dargelegt sind.

Mit seinem Antrag auf Kostenübernahme bei der ALEBA erkennt das Mitglied ausdrücklich an, dass es den von der ALEBA ausgewählten Rechtsanwalt von seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der ALEBA entbindet. Das Mitglied ermächtigt daher die beauftragte Kanzlei ausdrücklich, der ALEBA alle Dokumente und Informationen des Falles zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Einzelheiten der erbrachten Leistungen, Kopien der Verfahrensurkunden und aller gerichtlichen und/oder administrativen Entscheidungen und/oder Vergleiche, die eintreten könnten. Falls der Anwalt nicht von seiner Schweigepflicht gegenüber der ALEBA entbunden wird, verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, der ALEBA die für die Verteidigung seiner Interessen aufgewendeten Beträge zu erstatten. In diesem Zusammenhang erlaubt er der ALEBA auch, die Informationen und Dokumente anonym für Veröffentlichungen und Informationen von allgemeinem Interesse für ihre Mitglieder oder die Öffentlichkeit zu verwenden.

Die ALEBA haftet nicht für den Ausgang von Verfahren, die an den Anwalt weitergeleitet werden. Die ALEBA übernimmt nicht die Zahlung eventueller Verurteilungen ihres Mitglieds zur Zahlung der Kosten und Auslagen des Verfahrens, zur Zahlung einer Verfahrensschädigung auf der Grundlage von Artikel 240 der Neuen Zivilprozessordnung oder Artikel 194 der Strafprozessordnung, einer eventuellen straf- und/oder zivilrechtlichen Verurteilung der Gegenpartei oder eines anderen allgemein beliebigen Betrages.

Im Falle einer Verurteilung der Gegenpartei zur Zahlung einer Verfahrensschädigung, die auf Artikel 240 der Neuen Zivilprozessordnung oder Artikel 194 der Strafprozessordnung beruht, stehen diese Beträge an die ALEBA zu.

Wenn das Mitglied beschließt, der von der ALEBA gewählten Anwaltskanzlei das Mandat zu entziehen oder eine Anwaltskanzlei seiner Wahl zu beauftragen, übernimmt die ALEBA nicht die Honorare einer anderen Anwaltskanzlei, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung des Exekutivausschusses vor, die von den bevollmächtigten Personen unterzeichnet wurde. In einem solchen Fall behält sich die ALEBA das Recht vor, die bis dahin angefallenen Kosten zurückzufordern.

Die ALEBA übernimmt keine Gebühren im Falle eines Interessenkonflikts mit der ALEBA oder einem anderen ALEBA-Mitglied.

Wenn das Mitglied ein Angebot erhält, das sich nach Prüfung durch die ALEBA und/oder den von der ALEBA beauftragten Anwalt als ein Betrag erweist, der schätzungsweise höher ist als das, was das Mitglied vor Gericht erreichen könnte, dann muss das Mitglied entweder diesen Vergleichsbetrag auf Anraten der ALEBA

akzeptieren oder sich entscheiden, auf eigene Kosten mit einem Anwalt seiner Wahl fortzufahren, und die ALEBA wird die Unterstützung für den Anwalt einstellen.

5. SONDERFÄLLE

1. Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern mit weniger als einem Jahr Gewerkschaftszugehörigkeit: Der Geist der Gewerkschaft herrscht vor

Wenn ein Mitglied eine Kostenübernahme durch die ALEBA beantragt, obwohl es seit weniger als 12 Monaten Mitglied ist, befindet es sich noch in der Karenzzeit, in der es keinen Anspruch auf eine vollständige Kostenübernahme durch die ALEBA hat.

Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedschaft in der ALEBA dem zahlenden Mitglied das Recht auf die gesamte Rechtsberatung der ALEBA gibt, auch ohne Aufhebung der Karenzzeit.

Die Aufhebung der Karenzzeit ist erforderlich, wenn ein Rechtsanwalt in seinem Namen beauftragt und dem Mitglied zugeordnet wird, um seine Interessen gegenüber einem Dritten im Rahmen des Arbeitsrechts oder des Sozialversicherungsrechts zu verteidigen.

Wenn die Verteidigung des Mitglieds durch einen von der ALEBA ausgewählten Anwalt im Rahmen seines Rechtsstreits durch die zuständigen Gerichte erfolgen muss, und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Exekutivausschusses nach eingehender Prüfung seines Falles, muss das Mitglied darüber hinaus:

- Eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 820 Euro zzgl. MwSt. an die ALEBA zahlen, zusätzlich zur rückwirkenden Zahlung eines Jahresbeitrags an die ALEBA (bereits gezahlt im Falle einer Karenzaufhebung, ansonsten zu ergänzen, ausgenommen Sonderangebote),
- Eine dreiseitige Vereinbarung über ein Erfolgshonorar, das je nach den Umständen zur Anwendung kommen könnte, akzeptieren und unterzeichnen.

2. Besondere Bedingungen für Mitglieder, die von einem Werbeangebot profitieren

Jedes Mitglied, das der ALEBA im Rahmen eines Werbeangebots beigetreten ist (junge Mitglieder unter 30 Jahren, Mitglieder im Ruhestand, gesponserte Mitglieder usw.), unterliegt denselben Bedingungen wie die anderen Mitglieder, insbesondere den in

Abschnitt 5.1. oben beschriebenen, es sei denn, die Bedingungen des Werbeangebots sehen ausdrücklich etwas anderes vor, und solange das neue Mitglied nicht einen vollen Jahresbeitrag an die ALEBA gezahlt hat.

Sofern in der Werbeaktion keine Ausnahme vorgesehen ist, müssen diese Mitglieder auch die Karenzzeit aufheben, indem sie einen Betrag in Höhe eines Jahresbeitrags entrichten. Darüber hinaus müssen sie gemäß den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Bedingungen einen Beitrag in Höhe von 960 Euro inkl. MwSt. leisten, eine dreiseitige Vereinbarung über ein Erfolgshonorar akzeptieren und unterzeichnen, die je nach den Umständen Anwendung finden kann.

3. Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und Bedingungen für die Kostenübernahme

Wird eine Entscheidung zugunsten der Kostenübernahme zugunsten des Mitglieds getroffen, verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, für die Dauer des Verfahrens oder der Beilegung des Rechtsstreits durch die ALEBA, mindestens jedoch für zwei aufeinanderfolgende Jahre nach Beendigung des Rechtsstreits, Mitglied bei der ALEBA zu bleiben und seine bezahlten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

Im Falle einer Abmeldung während des Verfahrens, der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung oder der Nichtzahlung der Beiträge wird die Kostenübernahmevereinbarung automatisch widerrufen. In diesem Fall verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, der ALEBA alle im Zusammenhang mit seinem Fall übernommenen Kostenübernahmen zu erstatten.

4. Ergebnisvereinbarung und Anwendungsbedingungen

Für alle Mitglieder wird, sofern zutreffend, unter der Verwaltung von der ALEBA eine dreiseitige Vereinbarung über ein Erfolgshonorar zwischen dem Anwalt und dem Mitglied unterzeichnet. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die durch die Intervention des Rechtsanwalts erzielten Vorteile und schließt alles aus, was unter den rechtlichen Rahmen oder die vom Mitglied bereits unabhängig erworbenen Rechte fällt.

Um die Transparenz der Berechnung zu gewährleisten, wird eine feste Referenztafel zur Verfügung gestellt, die in Absprache mit der ALEBA erstellt wird.

Die Überprüfung und Anwendbarkeit dieser Vereinbarung werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Anwalt geprüft.

5. Beschwerden

Alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die das Mandat und die Honorare des von der ALEBA gewählten Rechtsanwalts betreffen, sind ausschließlich zwischen dem Rechtsanwalt und der ALEBA zu regeln.

ANHANG 1

Zusätzlich zu dem von der ALEBA gezahlten festen Grundhonorar wird ein Erfolgshonorar gezahlt, das sich wie folgt zusammensetzt:

- 20% auf die Beträge, die das Mitglied bis zu 20.000 Euro erhalten kann,
- 15% auf den Betrag über 20.000 Euro bis zu 60.000 Euro,
- 10% auf die Tranche dieser Beträge über 60.000 Euro bis 100.000 Euro,
- 5% auf die Tranche dieser Beträge über 100.000 Euro.

Dieses Honorar kann der Rechtsanwalt von den von ihm eingezogenen Beträgen abziehen.

Das Honorar für die eingezogenen Beträge wird auch dann fällig, wenn der Anwalt von seinem Auftrag entbunden wird, nachdem er die erforderlichen Schritte eingeleitet hat.

Die zurückgeforderten Beträge umfassen alle Bruttobeträge, die durch einen Vergleich oder vor Gericht erlangt wurden, ohne Kosten, Gebühren und Verfahrensentschädigungen.

Diese Summen müssen auf das Drittkonto des Anwalts gezahlt werden, aber Summen, die ganz oder teilweise auf das Bankkonto des Mitglieds gezahlt wurden, werden berücksichtigt.

Der Rechtsanwalt erstellt eine genaue Abrechnung über die tatsächlich eingezogenen Beträge sowie eine genaue Berechnung seines Erfolgshonorars, die er dann dem Mitglied und der ALEBA mitteilt.

Auf Verlangen des Mitglieds oder der ALEBA legt er Belege bei.

Das Erfolgshonorar ist erst nach Erreichen des Ergebnisses und nur für die Beträge zu zahlen, die der Anwalt tatsächlich zurückerhalten hat.

Das Erfolgshonorar kann nicht mit den festen Honoraren verrechnet werden, zu denen es hinzukommt.